

## Informationen zu Vorbereitungsklassen VKL – Handout

basierend auf der [Handreichung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen](#)

*„Für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und ohne ausreichende Kenntnisse in Deutsch ist in den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen die Einrichtung einer Vorbereitungsklasse ab 10 Schülerinnen und Schüler möglich. Maßgebend für die Einrichtung und Klassenbildung ist der Organisationserlass. Die Vorbereitungsklasse wird als Jahrgangsklasse oder als jahrgangsgemischte Klasse geführt.“ (vgl. VwV 1)*

### Voraussetzungen für eine VKL

Die Einrichtung einer VKL (GS / WRS, RS) ist ab 10 Schüler\*innen möglich. Ein [Konzept](#) zur pädagogischen Gestaltung, Sprachförderung und Organisation der VKL muss erarbeitet und dem Staatlichen Schulamt i.d.R. bis Dezember des laufenden Schuljahres vorgelegt werden.

Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskurse (ab 4 SuS) können bei Bedarf auch unterjährig eingerichtet werden. Die Einrichtung einer VKL oder eines Vorbereitungskurses muss von Seiten des SSA genehmigt werden.

Aufnahme an beruflichen Schulen erfolgt in VABO-Klassen generell ab einem Alter von 15 bzw. 16 Jahren.

### Ziele einer VKL

Im Fokus steht das Erlernen der deutschen Sprache, des Fachwortschatzes und der schulischen Techniken und Arbeitsweisen, so wie die Vorbereitung auf die schulische Integration in eine Regelklasse.

### Studentafel der VKL laut Organisationserlass

VKL im Primarbereich bis zu 18 (12+6) WS. Pflichtbereich 12 WS (Deutsch 10 WS / Demokratiebildung 2 WS), Zusatzbereich 6WS (weitere Fächer)

VKL im Sekundarbereich (WRS/RS/GMS) bis zu 25 (16+9) Wochenstunden. Pflichtbereich 16 WS (Deutsch 12 WS / Demokratiebildung 4 WS), Zusatzbereich 9 WS (weitere Fächer)

VO zur Regelung der Studentafeln für Vorbereitungsklassen allgemeinbildender Schulen 21. Juni 2017 (K. u. U. S. 153/2017)

[https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/migration-integration-bildung/vkl\\_vabo/vkl/leitfaden-studentafeln/studentafeln/vorbklstafelv\\_bw.pdf](https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/migration-integration-bildung/vkl_vabo/vkl/leitfaden-studentafeln/studentafeln/vorbklstafelv_bw.pdf)

## Verbleib in VKL

Mindestaufenthalt in der VKL beträgt sechs Monate. Die Verzahnung mit der Regelklasse wird individuell und flexibel gehandhabt. Der Wechsel in die Regelklasse soll nach Möglichkeit im ersten Jahr erfolgen, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

## VKL Koordinierungsstelle

Die VKL-Koordinierungsstelle ist am SSA eingerichtet. Zur weiteren Unterstützung wurden regionale VKL KoordinatorInnen in den verschiedenen Raumschaften der Schulamtsbezirke implementiert. Für die VKL an Gymnasien und an Beruflichen Schulen (VABO) sind die Koordinierungsstellen am RP zuständig.

Bei Fragen steht das VKL-Koordinationssteam gerne zur Verfügung.

[vk1@ssa-loe.kv.bwl.de](mailto:vk1@ssa-loe.kv.bwl.de)

## Aufgaben regionaler Koordination

Die Verteilung und Zuweisung von zugewanderten SchülerInnen erfolgt über die VKL KoordinatorInnen.

Im Bereich der allg. Gymnasien und der beruflichen Schulen fungieren die Geschäftsführenden Schulleitungen als regionale Ansprechpersonen und arbeiten mit dem SSA zusammen.

(Übersichtslisten siehe [VKL/VABO Ansprechpartner](#))

## Ankommen und Registrierung an den Schulen

Wenn Kinder und Jugendliche an einer allgemeinbildenden Schule (GS/SEK I) ankommen, müssen diese mit: Nachnamen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Herkunftsland und Kontaktdaten zur Erreichbarkeit registriert werden.

Die Anmeldebögen (siehe „[KM-Anmeldebogen](#)“) müssen an die regionalen KoordinatorInnen weitergeleitet werden. Von Seiten der Schulen, an denen die SchülerInnen ankommen, erfolgt in der Regel nur die Registrierung und Weitergabe der Schülerdaten bzw. der Übersichtslisten.

## Aufnahme und Zuweisung

Die regionalen KoordinatorInnen eruieren die freien Aufnahmekapazitäten an vorhandenen VKL-Standorten in erreichbarer Nähe und weisen die Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Bedarf zu.

Bei der Verteilung und Zuweisung sind, sofern möglich, auch die Begabungsprofile und Bildungsbiografien mit in den Blick zu nehmen.

## Schülerlisten VKL und SFK

Die regelmäßig zu aktualisierenden Schülerlisten der VKL/SFK-Schülerinnen und Schüler müssen den regionalen KoordinatorInnen und zusätzlich dem SSA ( [vk1@ssa-loe.kv.bwl.de](mailto:vk1@ssa-loe.kv.bwl.de) ) in regelmäßigen Abständen (immer vor den Ferienabschnitten) und bei wesentlichen Änderungen vorgelegt werden.

## Eintragung OFT-Tool

Die Eintragungen in das OFT-Tool des Kultusministeriums sind durch die Schulleitung wöchentlich verbindlich vorzunehmen.

## Klassenteiler einer VKL

Der Klassenteiler VKL (GS und SEK) liegt bei 24 SchülerInnen

## Schülerzuweisung und Übergabeprotokoll

Für den Übergang von einer VKL in eine Regelklasse im allgemeinbildenden Bereich sowie von einer VKL in den Bereich der Beruflichen Schulen (VABO) muss ein Übergabeprotokoll, u.a. mit Angaben zum Leistungsstand, zum Leistungsvermögen und insbesondere zum Kenntnisstand der deutschen Sprache der VKL- SchülerInnen erstellt und der aufnehmenden Schule zur Verfügung gestellt werden. Das mögliche Erreichen eines Abschlusses an einer Schulart muss dabei berücksichtigt werden.

## Zeugnisse und Leistungsbeurteilungen / Nachteilsausgleich

Die SchülerInnen der VKL erhalten Halbjahresinformationen und Zeugnisse. Diese können in der VKL (wenn keine Notengebung möglich ist) durch eine Verbalbeurteilung ersetzt werden. Beim erstmaligen Besuch der Regelklasse werden Noten nur erteilt, sofern der Kenntnisstand der SchülerInnen dies in Bezug auf die Bildungsziele und die erreichten Kompetenzen zulässt. Eine verbale Beurteilung zu den erreichten Kompetenzen kann die Notengebung ergänzen oder ersetzen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und den Fremdsprachen können bei der ersten und zweiten Versetzung außer Betracht bleiben.

## Fortbildung zu VKL / Sprachförderung

Fortbildungen werden über das ZSL angeboten. Angebote sind über LFB-online abrufbar. Weitere Informationen finden Sie im Orientierungsrahmen VKL des Kultusministeriums und unter „Integration – Bildung – Migration“.

## Sonderpädagogischer Dienst und Antragsfeststellungsverfahren

Bei Sonderpädagogischen Fragestellungen kann der Sonderpädagogische Dienst hinzugezogen werden. Bei Fragen dazu können die zuständigen SBBZ beraten. Für das Feststellungsverfahren ist das Staatliche Schulamt zuständig. Grundsätzlich sollte immer zuerst der Sonderpädagogische Dienst einbezogen werden.